



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 39

10. Oktober

Jahrgang 2025

INHALT

Dorferneuerung Tüschnitz, Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Seite 193

Dorferneuerung Tüschnitz, Teilnehmerversammlung Seite 194

Stellplatzsatzung der Stadt Kupferberg Seite 194

Stellplatzsatzung des Marktes Ludwigschorgast Seite 195

Stellplatzsatzung der Gemeinde Himmelkron Seite 195

Stellplatzsatzung der Gemeinde Harsdorf Seite 196

Widmung der Gartenleite der Stadt Kulmbach Seite 197

Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2024/2025 Seite 197

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Pressecklein“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kupferberg Seite 198

Stellplatzsatzung des Marktes Marktleugast Seite 199

Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 121 des Marktes Grafengehaig Seite 199

BEKANNTMACHUNG

Amt für Ländliche Entwicklung
Oberfranken

Bekanntgabe für den Markt Mainleus

Dorferneuerung Tüschnitz
Markt Küps, Landkreis Kronach

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Bekanntmachung und Ladung

Die Teilnehmergemeinschaft Tüschnitz hat den Flurbereinigungsplan erstellt.

Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt:

- Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- Vorstandsbeschluss zum Flurbereinigungsplan
- Textteil zum Flurbereinigungsplan
- Gebietskarte
- Abfindungskarte

Nur zur Einsichtnahme durch Beteiligte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (z. B. Eigentümer, Hypothekengläubiger), werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt:

Bestandsblatt (Einlage)

Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Eigentüternachweis, Forderungsnachweis, Abfindungsnachweis)

Belastungsnachweis

Akt Dienstbarkeiten und Rechte

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan wurden den Teilnehmern bereits übersandt.

Die oben angegebenen Bestandteile des Flurbereinigungsplanes werden in der Verwaltung des Marktes Küps, Am Rathaus 1, 96328 Küps, vom 22.10.2025 mit 05.11.2025 während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von vier Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden (<https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278/index.php/>).

Nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes, und zwar am

Donnerstag, 06.11.2025,
von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Ort: Mehrzweckgebäude Tüschnitz, Schloßring 17, 96328 Küps,

wird ein Anhörungstermin abgehalten. Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan gewünscht werden.

Anträge zur Ermittlung und Festsetzung von Geldabfindungen für Obstbäume und andere Holzpflanzen (§ 50 FlurbG) sowie von Geldausgleichen oder Ausgleichen anderer Art für vorübergehende Unterschiede zwischen dem Wert der alten Grundstücke und dem Wert der Landabfindungen und für andere vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG) sind spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Tüschnitz am Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg), oder beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg), zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins schriftlich bei der Teilnehmergemeinschaft Tüschnitz am Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg), oder durch Einlegung beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg), Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen

Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Bamberg, 18. August 2025
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Thomas Kühnlein
Der Vorsitzende des Vorstands der
Teilnehmergemeinschaft Tüschnitz

BEKANNTMACHUNG **Amt für Ländliche Entwicklung
Oberfranken**

Bekanntgabe für den Markt Mainleus

**Dorferneuerung Tüschnitz
Markt Küps, Landkreis Kronach**

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Tüschnitz gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet statt am:

Montag, den 03.11.2025 um 19:00 Uhr,
Ort: Mehrzweckgebäude Tüschnitz, Schloßring 17, 96328 Küps

Tagesordnung

1. Erläuterungen zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
2. Weiterer Verfahrensablauf
3. Allgemeine Aussprache

Um Teilnahme an der Versammlung wird gebeten.

Bamberg, 18. August 2025
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Thomas Kühnlein
Der Vorsitzende des Vorstands der
Teilnehmergemeinschaft Tüschnitz

BEKANNTMACHUNG **Stadt Kupferberg**

**Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von
Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)**

Die Stadt Kupferberg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588 ff.), zuletzt geändert durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl S. 254) folgende Satzung:

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Stadtgebiet Kupferberg. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

**§ 2
Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen**

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze

herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

**§ 3
Herstellung und Ablöse der Stellplätze**

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Stadt (Ablösevertrag) übernommen werden.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

**§ 4
Anforderungen an die Herstellung**

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

**§ 5
Abweichungen**

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

**§ 6
Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kupferberg, 01. Oktober 2025
Stadt Kupferberg
Michel
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Ludwigschorgast

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Der Markt Ludwigschorgast erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl S. 254) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Markt-gemeindegebiet Ludwigschorgast. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3

Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber dem Markt (Ablösevertrag) übernommen werden.

- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4

Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigschorgast, 01. Oktober 2025

Markt Ludwigschorgast

Leithner-Bisani

Erste Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Himmelkron

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge der Gemeinde Himmelkron (Stellplatzsatzung)

vom 02. Oktober 2025

Die Gemeinde Himmelkron erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573 ff.) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl S. 254) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet der Gemeinde Himmelkron. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b), zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3

Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.
- (6) Die Höhe des Ablösungsbetrags wird durch Gemeinderatsbeschluss bestimmt. Die Geldbeträge für die Ablösung von Stellplätzen werden durch die Gemeinde gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c) BayBO zweckbestimmt verwendet.

§ 4

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Himmelkron, 02. Oktober 2025

Gemeinde Himmelkron

Gerhard Schneider

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Harsdorf

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge der Gemeinde Harsdorf (Stellplatzsatzung) vom 01.10.2025

Die Gemeinde Harsdorf erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588 ff.), zuletzt geändert durch §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl S. 254) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Harsdorf. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3

Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf

angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4

Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harsdorf, 01. Oktober 2025
Gemeinde Harsdorf
Günther Hübner
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung der Gartenleite

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.09.2025 unter Nr. 7267 beschlossen, die öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Gartenleite zu widmen (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Kulmbach soll somit zukünftig für die öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Gartenleite folgende Daten ausweisen:

Änderungen

Gartenleite

Widmung als:	Ortsstraße
Fl.-Nr.	1534/14, Gem. Kulmbach 1534/41, Gem. Kulmbach
Anfangspunkt:	Weidenleite (Süd-Ost-Ecke Fl.-Nr. 1537/4, Gem. Kulmbach)
Endpunkt:	Thurnauer Straße (West-Grenze Fl.-Nr. 1534/14, Gem. Kulmbach)
Länge der Straße:	0,353 km
Baulastträger:	Stadt Kulmbach

Die Verwaltung wird beauftragt, das straßenrechtliche Widmungsverfahren durchzuführen.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte

(Stadt Kulmbach, Marktplatz 1, 95326 Kulmbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvoranschuss zu entrichten.

Kulmbach, 01. Oktober 2025
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
21-204

Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs; Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2024/2025

Der Landkreis Kulmbach weist darauf hin, dass Schüler

- an Gymnasien, Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11,
- an Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie
- im Teilzeitunterricht an Berufsschulen

Anspruch auf Erstattung der ihnen im Schuljahr 2024/2025 entstandenen Fahrtkosten zur Schule haben.

Erstattungsleistungen werden vom Landratsamt Kulmbach jedoch grundsätzlich nur gewährt, soweit die nachgewiesenen Fahrtkosten eine Familienbelastungsgrenze von **320 Euro** pro Schülerin / Schüler bzw. maximal 490 Euro pro Familie übersteigen.

Bei Familien, die im Schuljahr 2024/2025 Anspruch auf Kindergeld für 3 oder mehr Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch hatten, wird eine Anrechnung dieses Eigenanteils nicht vorgenommen. Ein Nachweis vom Monat August 2024 ist dem Antrag beizufügen.

In jedem Fall muss der Antrag auf Fahrtkostenerstattung aber bis spätestens

31. Oktober 2025

beim Landratsamt Kulmbach eingereicht werden.

Weitere Auskünfte hierzu erteilt das Landratsamt Kulmbach (Frau Groß Tel. 09221/707-247).

Schüler, die im Schuljahr 2025/2026 eine der vorgenannten Schulen besuchen, beachten bitte, dass sie beim Erwerb der Fahrscheine nach dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit vorzugehen und deshalb mögliche Fahrpreismäßigungen in Anspruch zu nehmen haben. Informationen über die Tarifgestaltung und mögliche Ermäßigungen erteilen die einzelnen Beförderungsunternehmen. Die Familienbelastungsgrenze bleibt bei 320 Euro pro Schülerin / Schüler pro Schuljahr bzw. maximal 490 Euro pro Familie.

Kulmbach, 23. September 2025
Landratsamt Kulmbach
Limmer
Regierungsdirektorin

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kupferberg

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das
Sondergebiet „Solarpark Pressecklein“ mit gleichzeitiger
2. Änderung des Flächennutzungsplanes Kupferberg;
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB**

Wie bereits in einer weiteren gemeindlichen Bekanntmachung vom 21. August 2025 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach am 29. August 2025, Nr. 33) mitgeteilt, hat der Stadtrat Kupferberg in seiner Sitzung vom 22. Juli 2025 beschlossen, für die Grundstücke Fl.-Nrn. 361/1 (Teilfläche), 382 (Teilfläche), 387 (Teilfläche), 388, 389, 389/1, 390 (Teilfläche), 391 (Teilfläche), 392, 393 (Teilfläche), 396 (Teilfläche) und 397 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Kupferberg, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Pressecklein“ aufzustellen.

Wie ebenfalls bereits bekanntgemacht, wurde in der Stadtratssitzung vom 22. Juli 2025 gleichzeitig beschlossen, für die o. a. Flurnummern den Kupferberger Flächennutzungsplan so zu ändern, dass in diesem Bereich die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage möglich wird.

Für die o.g. Bauleitplanverfahren sind derzeit folgende Unterlagen der IVS Ingenieurbüro GmbH, Kronach, vorhanden:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf mit Planungsstand 22. Juli 2025 (frühzeitige Beteiligung)
- Lageplan (Vorentwurf) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Planungsstand 22. Juli 2025
- Flächennutzungsplan, Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf mit Planungsstand 22. Juli 2025 (frühzeitige Beteiligung)
- Lageplan (Vorentwurf) zum Flächennutzungsplan, Planungsstand 22. Juli 2025

Die oben genannten Planungsunterlagen liegen in der Zeit vom **20. Oktober bis 21. November 2025** während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach zur Einsichtnahme aus. Außerdem ist die Einsichtnahme auch über das Internet unter www.stadt-kupferberg.de möglich.

Im Rahmen dieser frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 12 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an poststelle@vg-untersteinach.de und bei Bedarf in Textform an die Stadt Kupferberg, Bauamt, Stadtsteinacher Straße 17, 95369 Untersteinach, oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kupferberg, 02. Oktober 2025

Stadt Kupferberg

Michel

Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach

Erscheinungsweise: wöchentlich

Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.

Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5

(Postfach 1660), 95307 Kulmbach

Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG

Betriebsstätte Kulmbach

E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach

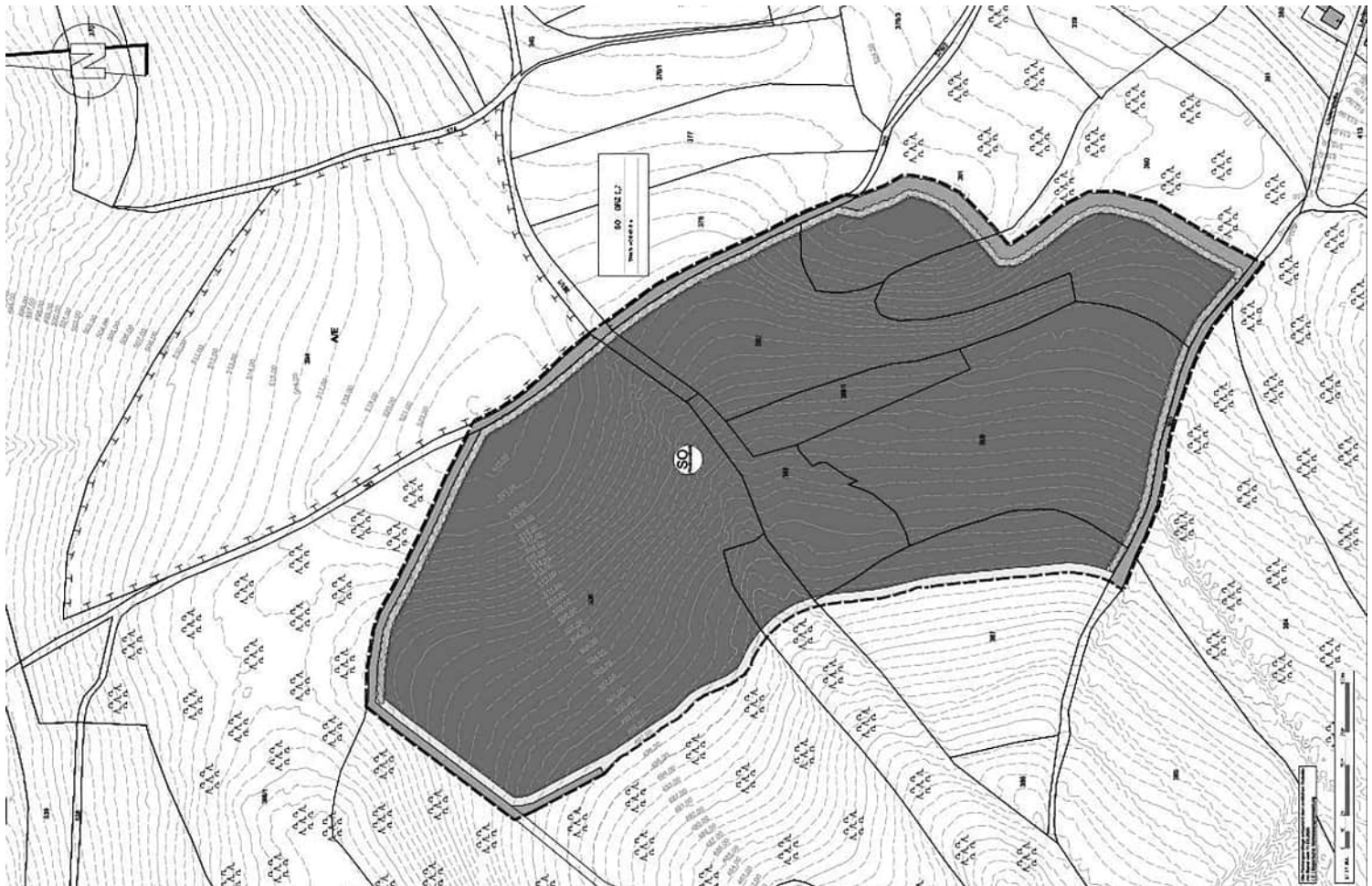
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de

Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,

Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de

Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG

Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg



BEKANNTMACHUNG

Markt Marktleugast

Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen des Marktes Marktleugast (Stellplatzsatzung – StS)

vom 22. September 2025

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254), erlässt der Markt Marktleugast gemäß dem Beschluss des Marktgemeinderates vom 22. September 2025 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Marktleugast, einschließlich aller Ortsteile. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

§ 2 Anzahl der erforderlichen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der nach Art. 47 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BayBO erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1). Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Auf- oder Abrunden auf eine ganze Zahl festzustellen. Aufzurunden ist, wenn die erste Dezimalstelle nach dem Komma 5 oder größer ist, andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung zu ermitteln und zu addieren; diese Zahl ist unter Zugrundelegung der Rundungsregel der Sätze 2 und 3 auf eine ganze Zahl festzustellen.
- (2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Vorhaben, die in der Anlage nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (3) Werden Anlagen errichtet, geändert oder in ihrer Nutzung geändert, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind auch die insoweit erforderlichen Stellplätze für Fahrräder und einspurige Kraftfahrzeuge herzustellen. Die Anzahl richtet sich nach der Art und der Zahl der zu erwartenden Benutzer und Besucher der jeweiligen Anlage.
- (4) Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist nur bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.
- (7) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.

§ 3 Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze

- (1) Für Stellplätze ist eine ausreichende Bepflanzung der Zufahrten und der Stellflächen vorzusehen. Die Flächen sind möglichst unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z. B. Rasengittersteine, Schotter-, Pflasterrasen) anzulegen. Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen. Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern; dabei ist für je 10 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht.
- (2) Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenstellplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder anzubringen.
- (3) Stellplätze für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

- (4) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 6 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

§ 4 Stellplatzablösungsvertrag

- (1) Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.
- (2) Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 8.000,00 Euro. Die Einzelheiten über die Ablösung sind im Ablösungsvertrag geregelt.
- (3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.

§ 5 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzungen können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer

- Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder
- entgegen den Geboten und Verboten des § 3 errichtet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktleugast, 22. September 2025

Markt Marktleugast

Uome

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Grafengehaig

Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 121, Gemarkung Grafengehaig; öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Marktgemeinderat Grafengehaig hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 121, Gemarkung Grafengehaig gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 28 vom 18.07.2025 öffentlich bekannt gemacht. Der Marktgemeinderat des Marktes Grafengehaig hat in seiner Sitzung am 29.09.2025 den Entwurf der Einbeziehungssatzung „Seifersreuther Straße“ gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Einbeziehungssatzung mit Begründung liegt in der Zeit vom **20.10.2025 – 21.11.2025**

im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast, Neuensorger Weg 10, 95352 Marktleugast, Zimmer 3 zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Zeitgleich sind die entsprechenden Unterlagen auf der Homepage des Marktes Grafengehaig unter www.grafengehaig.de einsehbar.

Während dieser Zeit können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Grafengehaig, 30. September 2025

Markt Grafengehaig

Burger

Erster Bürgermeister

